

planaufstellende
Kommune:

**Große Kreisstadt Eilenburg
Marktplatz 1
04838 Eilenburg**



Projekt:

**4. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Eilenburg**

**Begründung zum Vorentwurf
Teil 2: Umweltbericht**

erstellt:

April 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter/in:

M. Sc. V. Buchta

Projekt-Nr.

22-122

geprüft:

Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen	3
3	Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und -plänen.....	4
3.1	Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze	4
3.2	Umweltziele der einschlägigen Fachpläne	7
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.....	9
4.1	umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung.....	9
4.2	Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes	9
4.2.1	Standortbedingungen und Planungsziele	10
4.2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	11
4.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung.....	13
4.2.4	Auswertung und Eingriffsbewältigung.....	14
4.3	Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	15
4.4	Artenschutz	15
5	in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	16
6	zusätzliche Angaben.....	16
6.1	verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	16
6.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	16
7	allgemeinverständliche Zusammenfassung	17
Quellenverzeichnis.....		19

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abb. 1	Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Eilenburg.....	10

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1	Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand	11
Tab. 2	Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung	13
Tab. 3	zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt	14

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für die Große Kreisstadt Eilenburg liegt der am 29.06.2009 genehmigte und am 20.11.2009 bekanntgemachte Flächennutzungsplan (FNP) vor. Darin ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet in den Grundzügen dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen FNP 2009 wurden potentielle Flächen für Sondergebiete „Photovoltaik“ untersucht. Der Entwicklungsabsicht folgend, wurde in den Folgejahren der Solarpark „Oberförsterwerder I“ errichtet. Mit der vorliegenden Planung wird diese Fläche in östliche Richtung, und damit entgegengesetzt zu den sich westlich befindlichen Vorranggebieten (s. Kap. 5.2) und Schutzgebieten (s. Kap. 5.3) erweitert.

Das Änderungserfordernis der vorliegenden 4. Änderung begründet sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“. Im Rahmen dieser Bauleitplanung sollen die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen östlich der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) als Sondergebiet für die Nutzung solarer Strahlungsenergie dargestellt werden. Da die geplante Nutzung der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft im wirksamen FNP widerspricht, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des FNP im Parallelverfahren durchgeführt.

Mit der dann 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche des Plangebiets als Sonderbaufläche (S) ausgewiesen. Die Änderung ist nach § 6 Abs. 1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigungspflichtig. Nach erfolgter Genehmigung erlangt der Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung seine Rechtskraft. Wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes zeitlich eher rechtswirksam, erübrigt sich die Genehmigungspflicht des vorliegenden Bebauungsplanes.

Die 4. Änderung des FNP erfolgt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) auf einer Fläche von ca. 4,64 ha. Mit der Änderung des FNP soll diese Fläche entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“ als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden (BÜRO KNOBLICH 2024A).

Darüber hinaus wird folgende Änderung im FNP nachrichtlich vorgenommen:

- Darstellung einer Wohnbaufläche in der Flur 15 der Gemarkung Eilenburg auf einer Fläche von ca. 0,50 Hektar (s. Bereich 2 in der Planzeichnung)

Im Folgenden wird auf die nachrichtlich vorgenommene Änderung im Bereich 2 nicht näher eingegangen.

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht (UB) beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen

(Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit, eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“ im Vorentwurf (BÜRO KNOBLICH 2024B) verwiesen.

3 Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und -plänen

3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB regelt im Wesentlichen allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7f verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 gefordert, die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Die dort angeführten Kriterien sind, abgesehen von Brachflächen, nicht anwendbar (Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten).

In § 2 Abs. 4 BauGB ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB
- in der Entwicklung von extensivem Grünland, vor allem zwischen den Solarmodulen und an den Rändern der PVA, zur Schaffung von potenziellen Lebensräumen für unterschiedliche Vogelarten
- im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung des Sondergebietes.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Ziele hinsichtlich Natur und Landschaft werden in § 1 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Grundsätzliche Umweltziele sind im Rahmen der Aufstellung eines B-Plans ein möglichst geringer Bodenverbrauch und der Schutz vorhandener naturschutzfachlich bedeutsamer

Vegetationsstrukturen (v.a. Gehölze). Der Schutz der Vegetationsstrukturen umfasst dabei den Schutz von dort vorkommenden Tierarten.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können. Der zusätzlich zu erstellende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) prüft, ob die Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG berührt werden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gemäß § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten grundsätzlich emissionsfrei. Lediglich Blendwirkungen sind generell möglich und deshalb näher zu untersuchen. Ein Blendgutachten wurde erstellt und hinsichtlich der Ergebnisse sowie Empfehlungen entsprechend in den Umweltbericht eingearbeitet.

Raumordnungsgesetz (ROG)

Das ROG als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u.a. „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen der Landwirtschaft und der Gewinnung von Erneuerbaren Energien.

Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Das Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung spiegelt Abs. 2 Pkt. 4 wider: „Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur [...] zu entwickeln“. Ergänzend „sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen“. Zwar wird im Rahmen des Vorhabens eine Landwirtschaftsfläche entzogen, jedoch verfügt sie aufgrund der geringen Flächengröße und der ausbleibenden Bewirtschaftung über keine besondere Relevanz für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion.

Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht den Grundsätzen in Abs. 2 Pkt. 4: „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung [...] ist Rechnung zu tragen.“

Weiterhin angesprochen ist der Grundsatz in Abs. 2 Pkt. 6: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.“ Diesem Grundsatz entspricht die während des Bestehens der Anlage gegebene extensive Grünlandwirtschaft der Fläche, die genannter Entwicklung nicht entgegensteht.

In Abs. 2 Pkt. 6 wird weiter ausgeführt: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen

Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen.“ Diesem Planungsgrundsatz entspricht das Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplans.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u.a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden.

Um das benannte Ziel zu erreichen, sollte sich entsprechend der bisherigen Regelungen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zunächst bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent erhöhen und bis zum Jahr 2050 sollte die gesamte Stromerzeugung in Deutschland treibhausgasneutral erfolgen (Urfassung des EEG 2021 vom 21. Dezember 2020).

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklungen wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien aktuell stetig fortgeschrieben und novelliert. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll weiter massiv verringert werden.

Den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien finden in dem seit dem 01.01.2023 geltenden EEG 2023 Einzug, das die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent vorsieht. Die Förderkulisse des EEG wird des Weiteren neben den bisherigen Flächenkategorien wie Konversionsflächen und Seitenrandstreifen um Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV erweitert werden.

Eine weitere wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung ging mit der Novellierung des EEG aus der zweiten Jahreshälfte 2022 einher. Durch den neuen § 2 EEG wird die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Weiter werden die Kriterien der förderfähigen Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im § 48 Abs. 1 EEG benannt. Hierzu gehören demnach auch Konversionsstandorte aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen. Die Förderfähigkeit einer Fläche entscheidet demnach maßgebend über eine Nutzung zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie.

Die Realisierung einer flächenhaften Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bundesregierung in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen. Insbesondere als Konversionsstandort und benachteiligte, schwach ertragsfähige Landwirtschaftsfläche entspricht das Gebiet der EEG-Förderkulisse. Vor allem aber wird das Vorhaben entsprechend der vorgesehenen Novellierung des EEG (EEG 2023) als überragendes öffentliches Interesse eingestuft und der öffentlichen Sicherheit dienen, was der Umsetzung des Vorhabens eine besonders hohe Bedeutung beimisst.

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Die einzuhaltenden Gesetzlichkeiten der SächsBO dienen gem. § 3 SächsBO dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen.

Mögliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen wurden im Zuge des Umweltberichtes betrachtet und abgewogen. Es ist jedoch nicht von einer Gefährdung auszugehen.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. So werden in § 21 SächsNatSchG zu § 30 BNatSchG weitere Biotoptypen (z.B. höhlenreiche Einzelbäume) unter Schutz gestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotop.

Die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des **Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)**, des **Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (SächsNRG)** und des **Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)** in den zum aktuellen Planungsstand jeweils gültigen Fassungen wurden ebenfalls im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan berücksichtigt und falls notwendig angewandt.

3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden und wie diese im Rahmen der Planung berücksichtigt worden sind. Sonstige Fachplanungen, wie u.a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Leipzig-West Sachsen

Der Fachbeitrag (RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN 2021) enthält allgemeine Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen um Leipzig-West Sachsen.

Der Landschaftsrahmenplan greift im Wesentlichen die Zielvorgaben des § 1 BNatSchG auf und stellt auf die dauerhafte Sicherung der relevanten Schutzgüter des Naturschutzgesetzes ab.

Der Landschaftsrahmenplan geht jedoch nicht weiter auf den Ausbau erneuerbarer Energien ein, sondern verweist lediglich auf die Klimaschutzziele der europäischen Energie- und Klimapolitik sowie auf das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021.

Ein Bezug zu dem Projekt der PV-Anlage lässt sich allenfalls mittelbar herstellen über die Tatsache, dass das Plangebiet während des Bestehens als extensives Grünland bewirtschaftet werden soll. Damit sind die positiven Wirkungen auf die im Landschaftsprogramm beschriebenen Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden sowie Klima und Luft angesprochen. Die Umsetzung des Vorhabens wirkt im Sinne der dort formulierten Ziele positiv.

Arten und Biotopschutz – Ziel 2

Freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und schutzwürdige Landschaftsteile zu erhalten. Die weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist zu vermeiden.

Durch das Vorhaben findet eine großflächige freiraumbeanspruchende Nutzung statt. Eine weitere Zerschneidung wertvoller, schutzwürdiger Ökosysteme wird dadurch jedoch nicht verursacht, da es sich lediglich um die Erweiterung einer bestehenden PVA und als Konversionsstandort um eine stark vorbelastete Fläche handelt, die aufgrund der Lage im randlichen Siedlungsbereich keine besondere Funktion als wertvolles Ökosystem einnimmt. Das für Vögel und andere Arten wertvolle Grünland bleibt jedoch erhalten.

Arten und Biotopschutz – Ziel 7

Eine Beeinträchtigung von Zugvogelrastplätzen sowie Zug- und Wanderkorridoren von Wildtieren ist zu vermeiden. Beim Bau von Verkehrs- und Infrastrukturtrassen mit landschafts-

zerschneidenden Wirkungen sollen Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten zur Sicherung des Biotopverbunds geschaffen werden.

Mit Blick auf die Lage und das nähere Umfeld mit Wohn- und Gewerbeflächen sowie zwei angrenzenden Straßen ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet um Wanderkorridore für Wildtiere (insbesondere Großsäuger wie Reh- und Schwarzwild) handelt. Eine Funktion als Zugvogelrastplatz nimmt das Plangebiet ebenfalls nicht ein. Im Ergebnis des erarbeiteten AFB (integrierter Bestandteil des Umweltberichts zum Vorentwurf, vgl. BÜRO KNOBLICH 2024A) ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auf die Vogelgilden stattfinden.

Grundwasser – Ziel 24

Die nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung muss so erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet erhalten oder erreicht wird. Durch die extensive Bewirtschaftung nach Vorhabenumsetzung bleibt der Eintrag grundwassergefährdender Stoffe (Düngemittel, Pestizide) aus und der Zustand des Grundwassers damit erhalten.

Landschaftsbild – Ziel 3

Gebiete geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sollen durch Anreicherung mit naturraumtypischen Landschaftsstrukturen aufgewertet werden. Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume ist zu erhöhen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um eine siedlungsnaher, sondern um eine Fläche in Randlage des durch Wohn- und Gewerbeflächen geprägten Siedlungsbereichs. Das Landschaftsbild ist bereits jetzt durch die bestehende PVA im Westen des Plangebiets technisch geprägt und wird durch die östliche Erweiterung bei gleichzeitigem Erhalt der artenreichen Frischwiese verstetigt. Durch die zeitliche Befristung der Flächennutzung ist die Landschaftsbildausprägung allerdings nur temporär und nach Flächenaufgabe bzw. Rückbau der PVA hinsichtlich des Entwicklungsziels neu zu prüfen.

Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft (IEL)

Das IEL gibt in Bezug auf die genannten Entwicklungsziele für das Plangebiet teilweise die Erhaltung und Entwicklung vorhandenen Grünlands an.

Dem Entwicklungskonzept kann mit der vorliegenden Planung entsprochen werden, da das vorhandene Grünland im Wesentlichen erhalten bleibt und nur durch eine punktuelle Versiegelung reduziert wird. Durch die PV-Anlage selbst besteht zudem die Möglichkeit eines vollständigen und risikofreien Rückbaus und somit einer Wiederherstellung der gesamten Fläche nach Nutzungsaufgabe. Die Fläche könnte demzufolge anschließend gleichermaßen auf ein weiteres Entwicklungsziel hin entwickelt werden (bspw. zur Anreicherung der Feldflur mit Hecken und Gehölzen).

Landesentwicklungsplan 2013 (LEP): Anhang A 1 Landschaftsprogramm

FZ 36 (Bezug zu Z 4.2.1.2, Z 4.2.2.3 und Z 5.1.1) Klimaschutzmaßnahmen, vor allem die Ausweitung des Anteils der Erneuerbaren Energien, und Klimaanpassungsmaßnahmen an die erwarteten Folgen des Klimawandels, zum Beispiel in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und beim Hochwasserschutz, sollen so konzipiert und umgesetzt werden, dass sie im Einklang mit den Zielen und Anforderungen des Naturschutzes stehen.

Diesem Ziel wird durch die vorliegende Betrachtung der Umweltbelange Rechnung getragen. Mögliche Wirkungen auf die Schutzgüter werden bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation festgesetzt.

Der LEP sieht den Ausbau der Erneuerbaren Energien einerseits als notwendig an, um die Emission von Treibhausgasen und damit den Temperaturanstieg einigermaßen zu begrenzen.

Die Anlagen wie zum Beispiel Windparks, die Änderungen in der Landwirtschaft zugunsten des Biomasseanbaus oder der Bau neuer Hochspannungsleitungen können jedoch erhebliche negative Wirkungen auf die Biodiversität haben, die es durch die **Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen oder Anforderungen an die Betreiber/Landnutzer** zu begrenzen gilt.

Auch diese Kriterien werden im Umweltbericht betrachtet und entsprechend bewertet.

Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen 2021 (EKP)

Das EKP für Sachsen befürwortet den Ausbau der Photovoltaik durch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten, wenn auch nur in begrenztem Umfang.

Das geplante Gesamtvorhaben befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die von einer stark befahrenen Straße und Wohn- sowie Gewerbeflächen umgeben ist, womit der Zielstellung entsprochen wird.

Das Programm sichert die Unterstützung der sächsischen Landesregierung bei raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu. Auch dem Vorhaben entgegenstehende Festlegungen der Regionalplanung sollen gesondert überprüft werden. Es führt weiter aus, dass die alleinige Nutzung von (geeigneten) Dachflächen für PV-Anlagen nicht ausreichen wird, um die sächsischen Ausbauziele zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfüllen zu können. Zudem erzeugen PV-Freiflächenanlagen eine erheblich bessere Flächeneffizienz als Biomasseanlagen. Dennoch wird auf die Minimierung möglicher optischer Beeinträchtigungen sowie die Erhöhung des ökologischen Nutzens, z.B. durch Steigerung der Artenvielfalt im landwirtschaftlich geprägten Raum, hingewiesen.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

4.1 umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 4. Änderung des FNP der Stadt Eilenburg einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

4.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eilenburg wird bei bestehender Vorbelastung durch die anthropogene Überprägung der Fläche als ehemalige, rekultivierte Asche- spülhalde in Stadtrandlage, die angrenzende Ernst-Mey-Straße und Staatsstraße S 11, die umliegenden Wohn- und Gewerbeflächen sowie aufgrund der technischen Vorbelastung (Versorgungsleitung im Süden und die bestehende PVA-FFA im Westen) als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

4.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Mit der vorliegenden Planung werden die Entwicklungsabsichten der Stadt Eilenburg gemäß dem wirksamen FNP nicht vollumfänglich erfüllt. Darin wird die Fläche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

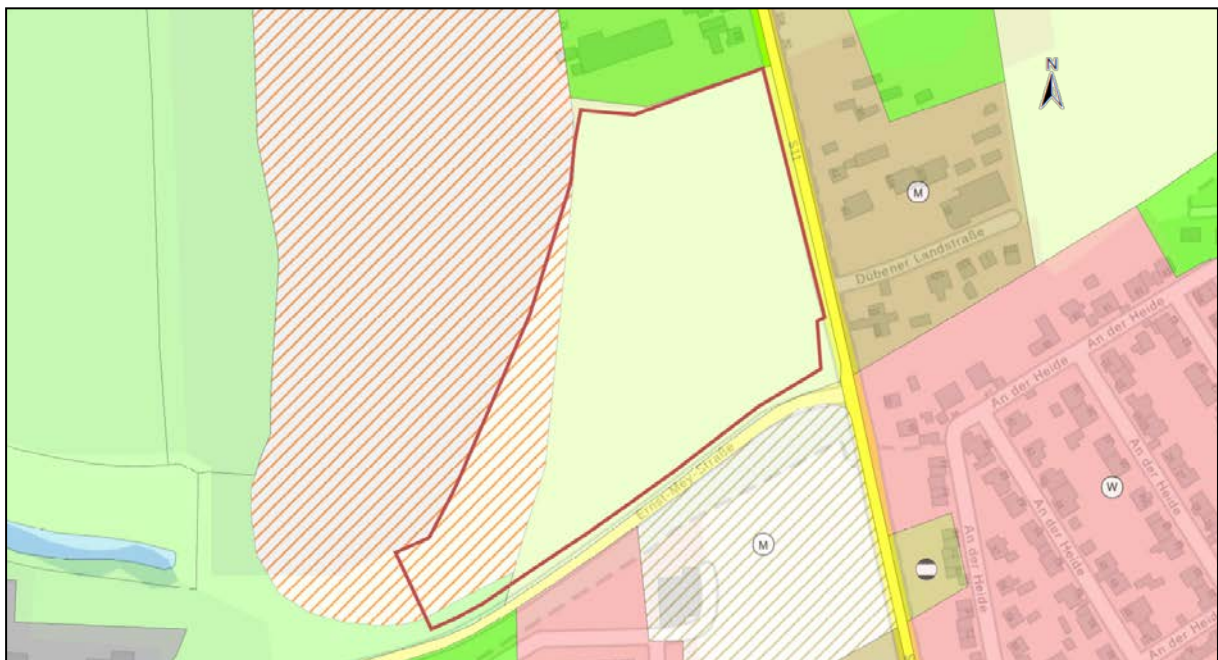


Abb. 1 Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Eilenburg
(aus RAPIS Raumplanungsinformationssystem, Stand: 03/2024)

Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Entsprechend der geplanten Nutzung und der westlich angrenzenden Darstellung wird die Art der Nutzung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der 4. Änderung des FNP als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt.

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Kommune	Stadt Eilenburg
Gemarkung	Eilenburg
Lage	Östlich innerhalb des Stadtgebiets Eilenburg, westlich der Staatsstraße S 11, nördlich der Ernst-Mey-Straße
Größe	4,64 ha
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Fläche für Landwirtschaft

Nutzung aktuell	überwiegend extensiv genutzte Grünfläche (gem. In-VeKoS-Fördergebietskulisse Grün- und Ackerland), ehemaliger Deponiestandort
Festsetzung FNP Planziel	sonstiges Sondergebiet „Solarenergie“
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

4.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Fläche	II-III	<ul style="list-style-type: none"> keine Versiegelungsanteile; 0,03 ha wasserdurchlässige Zufahrt Vorbelastung als ehemaliger Deponiestandort Grün- und überwiegend Ackerland gem. Hauptnutzung (InVeKoS) vorhandene technische Überprägung der umliegenden Flächen (vorhandene PVA-FFA im Westen, Versorgungsleitung im Süden)
Boden	II-III	<ul style="list-style-type: none"> Normbraunerde als vorherrschende Bodenklasse vorhandene Belastung durch ehemalige Verspülung anfallender Asche (Eilenburger Chemiewerk) und Bauschuttantrag; Schadstoffeinträge durch angrenzende Straßen gestörte Bodenfunktionsausprägung ohne natürlich gewachsenem Bodenprofil
Wasser	II	<ul style="list-style-type: none"> kein Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet keine Oberflächengewässer schlechter chemischer Zustand des Grundwasserkörpers; Vorbelastung durch Ascheverspülung allgemeine Bedeutung hinsichtlich der grundwasserbezogenen Wert- und Funktionselemente
Klima/Luft	II	<ul style="list-style-type: none"> Potenzial als Kaltluftentstehungsgebiet durch Grünlandnutzung Vorbelastung durch angrenzende Straßen, u.a. Staatsstraße S 11 keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion
Pflanzen/Biotope	II	<ul style="list-style-type: none"> artenreiches Grünland mit gestörter Artenzusammensetzung (Übergang zu Ruderal-Unkrautfluren mit einförmigem Dominanzgrasbestand) anthropogene Einflussnahme (Mahd, Düngung, Aschepülhalde, Bauschuttantrag) junge, straßenbegleitende Ahornsträucher mittelwertige Biotopausstattung
Tiere	II	<ul style="list-style-type: none"> offenland- und halboffenlandbezogene, ubiquitäre, siedlungstypische und störungsunempfindliche Artenausstattung gering differenzierte Lebensräume Begehungen im März, Mai, Juni 2023: kein Habitatpotential für Reptilien im Plangebiet
Biologische Vielfalt	II	<ul style="list-style-type: none"> hohe biologische Vielfalt durch heterogene Biotopzusammensetzung des Grünlands anthropogene Überprägung (Aschepülhalde, Bauschuttantrag) und Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge (angrenzende Straßen) gering differenzierte Lebensräume

Schutzgut	Zustandsbe- wertung*	Bemerkung
Land- schafts-/ Ortsbild	II-III	<ul style="list-style-type: none"> • städtisch geprägtes Landschaftsbild mit angrenzenden Wohn- und Gewerbeflächen sowie Straßen (Ernst-Mey-Straße, Staatsstraße S11) • technische Vorprägung durch PVA-FFA und Versorgungsleitung im unmittelbaren Umfeld • keine bedeutsame Freizeit-/Erholungsnutzung innerhalb des Plangebiets; Mulderadweg östlich der S 11
Mensch	I-II	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung durch die östlich und südlich verlaufenden Straßen (Luftschadstoffe, Geräuschmissionen) • keine bedeutsame Freizeit-/Erholungsnutzung innerhalb des Plangebiets; Mulderadweg östlich der S 11
Kultur-/ Sachgüter	I	<ul style="list-style-type: none"> • keine wertgebenden Kultur-/Sachgüter bekannt
Schutzge- biete/-ob- jekte	II	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Mittlere Mulde“ • Keine besondere Erholungsnutzung durch vorhandene anthropogene und technische Überprägung
Anfällig- keit für schwere Unfälle/Ka- tastrophen	I	<ul style="list-style-type: none"> • Starkregenereignisse: trotz der kleinen Senke innerhalb des Plangebiets ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit bei einem Starkregenereignis (z.B. durch Sturzfluten oder Schlammlawinen) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen • Verkehrsunfälle: sind lagebedingt im Kreuzungsbereich nicht auszuschließen
Gesamt	II	

*Beeinträchtigung/Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

4.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenversiegelung von verhältnismäßig nachrangiger Größe <ul style="list-style-type: none"> ◦ Sonstiges Sondergebiet SO „Photovoltaik“ 4,52 ha; GRZ 0,7 ◦ 2%-Versiegelung entspricht ca. 0,06 ha des Sondergebiets (Modulaufständigung, Zufahrten) ◦ 4,46 ha Begrünung und extensive Bewirtschaftung zwischen, unter und randlich der Solarmodule ◦ 0,9 ha Abstands-/Straßenbegleitgrün als extensives Grünland • geringe Beeinträchtigung durch überwiegende Begrünung • keine Beanspruchung unzerschnittener Freiräume • temporärer Flächenentzug mit Möglichkeit der landwirtschaftlichen Folgenutzung
Boden	I	<ul style="list-style-type: none"> • keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen • Kompensationsmaßnahmen sind im B-Plan festzusetzen • Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß • keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen • vollständige Rücknahme der Versiegelungen mit dem Rückbau der PVA
Wasser	I	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß • geringe Beeinträchtigungen der Niederschlagsversickerung/des Boden-Wasserhaushalts durch Punktversiegelung
Klima/Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse • Kaltluftentstehung durch extensives Grünland weiterhin gegeben
Pflanzen/ Biotope	I	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines 6 m hohen Ahornstrauchs, vermutlich Entnahme zweier wenig wertgebender Ahornsträucher in Randlage (Einfriedung des SO-Photovoltaik) • Erhalt des Grünlandes unter, zwischen und randlich den Modultischen, Aufwertung durch Schafbeweidung • Neuanlage Frischwiese unter, randlich und seitlich der Modultische als Ausgleichsmaßnahme (Festsetzung im B-Plan); keine erhebliche Beeinträchtigung, sondern Aufwertung des Plangebiets durch höherwertige Biotopstrukturen und Pflegekonzept erhebliche Beeinträchtigung lediglich im Bereich der Punkt-Versiegelung durch Modulaufständigung
Tiere	I-II	<ul style="list-style-type: none"> • vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden • Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche nach Durchführung des Vorhabens • Erhalt der vorhandenen Lebensraumfunktionen
Biologische Vielfalt	I	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beeinträchtigung, Erhalt der vorhandenen Biodiversität
Landschafts-/ Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> • lediglich geringfügige Auswirkungen im Nahbereich (kurzzeitig im Vorbeigehen und -fahren) • fügt sich in die Umgebung eines technisch überprägten Landschaftsbilds ein
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre baubedingte Schallbelastung • keine erhebliche Blendwirkung auf südliche und östliche Wohnbebauung • potenzielle Blendung von Linkabbiegern im Kreuzungsbereich (von Dübener Landstraße auf Ernst-May-Straße) gem. Blendgutachten, Blendenschutz vorgesehen

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Kultur-/ Sachgüter	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung
Schutzgebiete/-objekte	I-II	<ul style="list-style-type: none"> keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets „Mittlere Mulde“ nicht der Erholung dienendes und anthropogen überprägtes Plangebiet als SO-Photovoltaik fügt sich in näheren Umgebung ein
Anfälligkeit für schwere Unfälle/Katastrophen	I-II	<ul style="list-style-type: none"> Starkregenereignisse: trotz der kleinen Senke innerhalb des Plangebiets ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit bei einem Starkregenereignis (z.B. durch Sturzfluten oder Schlammlawinen) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen Verkehrsunfälle: sind lagebedingt im Kreuzungsbereich nicht auszuschließen, nachteilige Auswirkungen durch innerörtliches Tempolimit, begrünte Abstandsfläche und Umzäunung des SO-Photovoltaik nicht zu erwarten potenzielle Brandgefahr: bei Brandfall der Transformatoren (Brandlast durch Öle) ist ein kontrolliertes Abbrennen möglich (Wasser als Löschmedium ungeeignet)
Gesamt	I-II	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

4.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3 zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutzziele	<ul style="list-style-type: none"> gesetzliche Vorgaben sind zu beachten Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	<ul style="list-style-type: none"> die Fläche bleibt weiterhin als Grün- und Ackerfläche durch Agrarförderung bestehen natürliche Sukzession und Verbuschung der Fläche bei Nutzungsaufgabe) keine wesentliche Verschlechterung/Verbesserung der Schutzgüter zu erwarten
erhebliche Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> moderate Versiegelung im Umfang von 0,06 ha (Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope) erheblichen Auswirkungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert
Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Grundwassers, zum Gehölzschutz (angrenzendes Straßenbegleitgrün, Ahornstrauch), zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Empfehlung einer Schafbeweidung, unterschiedliche, auf einander abgestimmte Mahd-Zeitpunkte, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> im UB des B-Plans erfolgt eine verbal-argumentative und quantitative Bilanzierung nach Sächsischer Handlungsempfehlung (SMUL 2009) und den Hinweisen des SMUL (2012) zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Planungsaspekt	Beurteilung
	<ul style="list-style-type: none"> • Kompensationsdefizit zum Vorentwurf, Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht vollständig möglich, Ausgleich über externe Kompensationsflächen zum Entwurf
Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung auf Grundlage konkreter Flächenbilanzen im B-Plan zum Vorentwurf (Abschichtung)
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vorbelastung ist durch die ehemalige Deponienutzung des Plangebiets, der angrenzenden Straßen sowie technischen Überprägung gegeben • umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konfliktdensität • Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	<p>Der Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung</p>

4.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die vorliegende 4. Änderung des FNP der Stadt Eilenburg stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und sind derzeit in paralleler Vorbereitung. Nach aktuellem Stand können die durch das Vorhaben ermöglichten Eingriffe nicht vollständig innerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Das zum Planstand des Vorentwurfs vorliegende Kompensationsdefizit ist im Rahmen der Entwurfsfassung vollständig auszugleichen.

4.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Um das artspezifische Habitatpotential im Plangebiet vollumfänglich abschätzen und ermitteln zu können, erfolgte die Bestandserfassung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordachsen einerseits auf Grundlage einer Artdatenabfrage bei derselbigen und andererseits mittels einer fachplanerischen Potenzialabschätzung anhand von Vor-Ort-Begehungen im Frühjahr/Sommer 2023, um das zu erwartende Artenspektrum entsprechend des artspezifischen Lebensraum- und Habitatpotentials der Fläche zu prüfen. Die insgesamt drei Begehungen erfolgten März, Mai und Juni. Die Ergebnisse sind in der Anlage 1 des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“ enthalten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Plangebiet lediglich als Lebensraum für halboffenlandbezogene, störungsunempfindliche Brutvogelarten sowie als Nahrungshabitat für Fledermäuse eine Relevanz verfügt.

Im AFB werden die Wirkungen auf die zu erwartenden Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Der AFB kommt zum aktuellen Stand unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeidbar sind. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.

5 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen angewiesen, für die entweder eine EEG-Vergütung gegeben oder aufgrund der Flächengröße und einer günstigen Netzanbindung eine gewinnbringende Vermarktung des erzeugten Stroms unabhängig von der staatlichen Einspeisevergütung über Stromlieferverträge (Power Purchase Agreement – PPA) möglich ist. Zusätzlich ist die Flächenverfügbarkeit eine essentielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Planungsprozesses. Bei der betrachteten Fläche handelt es sich zudem um einen vergleichsweise konfliktarmen Standort sowie eine Erweiterung einer bestehenden PVA-FFA.

Für die Realisierung von Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele käme im Gemeindegebiet der Stadt Eilenburg die Errichtung von Windenergieanlagen und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht. Für die Windenergienutzung geeignete Flächen in Form von regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten und Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen >100 kW im Bestand sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen käme alternativ zur vorliegenden Planung nur die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets auf anderen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Betracht, da andere Flächen (z.B. Waldflächen) aus rechtlichen Gründen ausscheiden bzw. mit einer deutlich höheren Eingriffssensibilität zu rechnen ist. Mit der Öffnung für die EEG-Förderung von Anlagen mit einer Leistung größer als 1 Megawatt (peak) bis 20 Megawatt (peak) in benachteiligten Gebieten kämen insbesondere solche schwach ertragfähigen landwirtschaftlichen Flächen infrage, die in der Gebietskulisse zur Umsetzung der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) ausgewiesen sind.

6 zusätzliche Angaben

6.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten sowie der durchgeführten Ortsbegehung vorgenommen. Für den FNP wird zum aktuellen Stand erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde.

Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen gibt.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss

des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7 allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 4. Änderung des FNP begründet sich in der parallel verlaufenden Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“, welche für den zu betrachtenden Geltungsbereich die Nutzung als ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) beabsichtigt. Die geplanten Festsetzungen widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Eilenburg, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Das hier betrachtete Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Eilenburg als „Landwirtschaftsfläche“ dargestellt. Zukünftig soll das Plangebiet anstelle der „Landwirtschaft“ als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Die hier vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand. Anschließend wurden die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert und anschließend einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des hier betrachteten Vorhabens vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Das Plangebiet stellt sich entsprechend der Darstellungen im wirksamen FNP vorwiegend als Landwirtschaftsfläche mit angrenzenden Straßen, Wohn- und Gewerbeflächen sowie einer bestehenden PVA-FFA in Stadtrandlage dar. Aufgrund der überwiegenden Grünlandnutzung innerhalb der Fördergebietskulisse für Acker- und Grünland weist das Plangebiet ein artenreiches, wenn auch hinsichtlich der Artenzusammensetzung gestörtes Grünlandbestand und eine hohe biologische Vielfalt auf. Lagebedingt verfügt die zu beplanende Fläche über eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Fauna. In Hinblick auf das Schutzgut Boden stellt sich der Betrachtungsraum zwar vollständig unversiegelt, jedoch durch die ehemalige Depositionenutzung in seinen Funktionselementen als beeinträchtigt dar. Gleiches gilt für das Schutzgut Wasser. Vorbelastungen der Schutzgüter Klima und Luft liegen derzeit lediglich durch die angrenzenden Straßen, insbesondere die Staatsstraße S 11 vor, wobei das Schutzgut keine bedeutsamen Funktionen im Plangebiet aufweist. Das Landschaftsbild des in einem Landschaftsschutzgebiet gelegenen Plangebiets kann aufgrund der technischen Überprägung der Umgebung (Versorgungsleitung, PV-FFA) sowie der angrenzenden Straßen und Wohn- sowie Gewerbeflächen als anthropogen überprägt und vorbelastet eingestuft werden. Innerhalb des Plangebiets findet sich keine bzw. die nächste Wohnbebauung nördlich, östlich und südlich des Vorhabenstandortes. Besondere Kultur- oder Sachgüter weist das Plangebiet nicht auf. In der zusammenfassenden Betrachtung ist das Plangebiet bezüglich der zuvor beschriebenen

Umweltschutzgüter als gering- bis mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits nahezu durchgehend Vorbelastungen bestehen.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig bis gering eingestuft werden können. Die beabsichtigte Nutzungsänderung von „Landwirtschaft“ zur Solarnutzung verfügt durch die anlagenbedingte Punktversiegelung und Überschirmung insbesondere für die Schutzgüter Biotope, biologische Vielfalt und Tiere nahezu über keine erheblichen negativen Auswirkungen, während die Lebensraumfunktion der Fläche gleichwertig bleibt. Durch die Aufständerung der Modultische sowie der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Trafostation) kommt es lediglich auf 0,06 ha zu einem während des Betriebs der Anlage bestehenden Biotopverlust von extensivem Grünland, welches entsprechend der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2009) und der Hinweise des SMUL (2012) zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewerten bzw. zu kompensieren ist. Zum Planstand des Vorentwurfs besteht ein Kompensationsdefizit, welches zum Entwurf durch Ersatzmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen auszugleichen ist. Damit gelten die Eingriffe in das Schutzgut Biotope zum jetzigen Stand als nicht ausgeglichen. Die zuvor beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der Vorbelastungen des Standorts als unerheblich zu betrachten. Auch im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser sowie Luft und Klima können keine erheblichen Auswirkungen abgeleitet werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild stellen sich, trotz der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, aufgrund der Vorbelastung, der fehlenden Erholungsnutzung sowie der geringen Wahrnehmbarkeit des Plangebiets (wirkt lediglich im unmittelbaren Nahbereich) als vernachlässigbar dar. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich durch potenzielle Blendwirkungen im Kreuzungsbereich, die durch vorgesehene Blendschutzmaßnahmen vermieden werden können.

Mit der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen werden aktuell bekannte artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Es bestehen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Insgesamt verfügt das Vorhaben zum derzeitigen Planstand lediglich über verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich des Schutzguts Biotope, die im weiteren Planungsverlauf zu kompensieren sind.

Quellenverzeichnis

- BAUGB (2023):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- BNATSCHG (2022):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- BÜRO KNOBLICH (2024A):** Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“. Begründung zum Vorentwurf. Zschepplin im April 2024.
- BÜRO KNOBLICH (2024B):** Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“. Begründung zum Vorentwurf. Teil 2: Umweltbericht. Zschepplin im April 2024.
- KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004):** Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBI 2004, 297-304.
- RAPIS (2024):** Raumplanungsinformationssystem Sachsen [03/2024], Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisdaten und Vermessung Sachsen (GeoSN). Im Internet unter <https://rapis.sachsen.de>, letzter Abruf am 12.03.2024.
- RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN (2021):** Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen. Regionalplan Leipzig-West-sachsen. Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG vom 11.12.2020. Einschließlich Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-West-sachsen.
- SÄCHSBO (2024):** Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist.
- SMUL (2009):** Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden. Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Dresden. Mai 2009.
- SMUL (2012):** Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden. Stellungnahme zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Schriftlich vom 20.08.2012.
- STADT EILENBURG (2009):** Flächennutzungsplan der Stadt Eilenburg, Fassung vom 31.03.2009.